



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission
vom: 31. Januar 2011
zur Vorlage Nr.: [2010-224](#)
Titel: **Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat)

Vom 31. Januar 2011

1. Ausgangslage

ViCLAS (Violent Crime Linkage Analysis System) ist eine elektronische Datenbank, die von der Royal Canadian Mounted Police (RCMP) entwickelt wurde. Dieses neue Werkzeug im Bereich der Recherche, Auswertung und Analyse von Gewaltverbrechen hilft den Strafverfolgungsbehörden, bei bestimmten Gewalt- und Sexualstraftaten anhand des «Verhaltens-Fingerabdrucks» der Täterschaft Gemeinsamkeiten und Serien-Zusammenhänge mit anderen Delikten zu erkennen. Mit einem umfassenden Katalog von 168 Fragen werden im System alle relevanten Informationen zur Täterschaft, zum Opfer und zu den Tatumständen erfasst und analysiert. So werden in ViCLAS Daten über die Täterschaft und ihre Lebenssituation, die Täter-Opfer-Beziehung, die Tatorte, Verletzungen oder Todesursache, Tatvorgehensweise (verbales, physisches und sexuelles Verhalten), Waffen, Gegenstände und Fahrzeuge gesammelt. ViCLAS kann keine Straffälle aufklären, sondern liefert Ermittlungsansätze, denen die zuständigen Behörden nachgehen können. In der Schweiz führte ViCLAS bereits im Pilotbetrieb zu mehreren Ermittlungserfolgen.

Im Rahmen der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) arbeiteten die Kantone eine interkantonale Vereinbarung (Konkordat) aus, um ViCLAS in der Schweiz flächendeckend einzuführen. Der Regierungsrat schlägt in seiner Vorlage vor, dass auch der Kanton Basel-Landschaft diesem für die Verbrechenbekämpfung wichtigen Konkordat beitritt.

Die Kosten des ViCLAS-Systems teilen die Kantone entsprechend ihrer Bevölkerungszahlen unter sich auf. Der basellandschaftliche Anteil beträgt so rund 55'000 Franken pro Jahr. Bei systembedingten Erneuerungen und Anschaffungen können zusätzliche Kosten anfallen. Der Arbeitsaufwand für ViCLAS betrug 2009 in der Polizei-Hauptabteilung Kriminalitätsbekämpfung 540 Stunden.

Inzwischen haben die allermeisten anderen Kantone den Beitritt zum ViCLAS-Konkordat beschlossen oder bereits vollzogen.

Nähere Details sind der Vorlage des Regierungsrates zu entnehmen.

2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde von der Kommission am 13. Dezember 2010 und am 17. Januar 2011 behandelt, dies im Beisein von Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, und von Pascal Steinemann, stv. Leiter Rechtsetzung. Am 13. Dezember 2011 wurde die Vorlage von Beat Krattiger, stv. Leiter Hauptabteilung Kriminalitätsbekämpfung der Polizei Basel-Landschaft, vorgestellt. Am 17. Januar 2011 waren auch Regierungsrätin Sabine Pegoraro sowie Martin P. Grob, Polizei-Hauptabteilungsleiter Kriminalitätsbekämpfung, und die kantonale Datenschutzbeauftragte Ursula Stucki bei den Beratungen zugegen.

* * *

2.2. Vorstellung der Vorlage

Die Sicherheitsdirektion erklärte, dank der standardisierten Fallbeschreibung in ViCLAS würden die festgestellten Verhaltensmuster der Straftäter bei der Tatausübung abgebildet; darauf aufbauend könnten geschulte polizeiliche Fallanalytiker mit gezielten Recherchen Gemeinsamkeiten und Serienzusammenhänge verifizieren und somit zur Aufklärung noch ungelöster Delikte beitragen.

In der ViCLAS-Datenbank erfasst werden Tötungsdelikte, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Vermisstenfälle (wenn die Umstände auf ein Verbrechen hindeuten), verdächtiges Ansprechen von Kindern und Jugendlichen (wenn von einem Gewalt- oder Sexualmotiv auszugehen ist) und Entführungen.

Der Betrieb des Analysesystems ViCLAS wird durch die Kantonspolizei Bern als Zentralstelle und Lizenznehmerin der RCMP gewährleistet. Diese Zentralstelle wird durch fünf regionale Aussenstellen unterstützt (für das Nordwestschweizer Polizeikonkordat in Solothurn), die für die Bearbeitung und Analyse der Fälle in den jeweiligen Konkordatskantonen zuständig sind. Jeder Kanton bezeichnet zwei Koordinatoren, die für den Informationsaustausch mit den Aussenstellen beziehungsweise der Zentralstelle zuständig sind.

Die gespeicherten Daten werden nach vierzig Jahren gelöscht. Bei Wiederholungsfällen gilt der letzte Eintrag als Beginn dieser Frist.

* * *

2.3. Diskussion und Eintreten

In den Beratungen wurde vertieft ausgeführt, ViCLAS sei ein hoch professionalisiertes System, kein öffentlich zugängliches Register. Es handle sich um ein hochwirksames Mittel zur Verbrechensbekämpfung.

Befürchtungen, ausländische Polizeidienste könnten auf Daten aus der Schweizer ViCLAS-Datenbank zugreifen, seien unberechtigt, hiess es von Seiten der Verwaltung: Nur die nationalen Zentralstellen könnten einander Anfragen übermitteln und nach ähnlichen Tatmustern fragen; dies geschieht auf dem üblichen Rechtshilfegeweg.

Zu reden gab die im Konkordat nicht ganz klar formulierte Zuständigkeit in Datenschutzfragen. Tatsächlich wäre die Kantonsautonomie tangiert, wenn die bernische Datenschutz-Aufsichtsstelle alle anderen an ViCLAS angeschlossenen Kantone kontrollieren würde. Das ist aber nicht der Fall, weil eine pragmatische Regelung – analog zu Schengen – vereinbart wurde. Es gibt eine so genannte koordinierte Kontrolle. Wenn jemand wissen möchte, was über seine Person bzw. seinen Fall in ViCLAS abgelegt ist, sind dafür zwei Stellen zuständig: diejenige im eigenen Kanton und die ViCLAS-Zentrale in Bern. Es braucht nur ein Gesuch, aber man erhält zwei Verfügungen. Die Aufsicht über die gespeicherten Daten führt der Standortkanton des jeweiligen Servers.

Die Frage aus der Kommission, ob ViCLAS zu einem Autonomieverlust für den Kanton führe, wurde von der Verwaltung abschlägig beantwortet. Und aus datenschützerischer Optik wurde betont, es sei begrüssenswert, über ein Ermittlungssystem zu verfügen, dessen Nutzung klaren Regeln unterliege: So wie bisher die Datenflüsse hin und her gelaufen seien, sei es viel intransparenter.

Vereinzelt wurde kritisiert, dass die im System gespeicherten Daten von Opfern früherer Taten nicht anonymisiert bzw. pseudonymisiert werden. Dies ist im Konkordat nicht grundsätzlich vorgesehen, aber auf Gesuch hin möglich.

ViCLAS wurde als sehr gutes Hilfsmittel gelobt, um vergleichbare Taten über die Kantonsgrenzen hinaus herausfiltern zu können, was sonst wegen des schweizerischen Föderalismus sehr schwierig sei. Es wurde festgehalten, dass bei ViCLAS nicht die Täter (und auch nicht die Opfer), sondern die Tatumstände im Vordergrund stünden. ViCLAS dient insofern als drittes System zur Täterermittlung: Neben dem Fingerabdruck als physischem und der DNS als genetischem Merkmal kann damit nun auch das Verhalten erfasst werden.

Obschon von der Kommission verlangt, wurde ihr der komplette Erhebungsfragebogen mit allen 168 Fragen nicht zur Einsicht vorgelegt. Das verbiete der Lizenzvertrag mit der Royal Canadian Mounted Police, hiess es von Seiten der Polizeileitung. Der Kommission lang ein zusammenfassender Meldebogen zu ViCLAS vor.

Nichtsdestotrotz waren sich die Kommissionsmitglieder einig, für die Ermittlung von Straftaten sei ViCLAS wert- und sinnvoll. Eintreten auf die Vorlage war daher unbestritten.

* * *

2.4. Detailberatung

An der Änderung des Polizeigesetzes, die auch eine Anpassung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung umfasst, hatte die Kommission nichts auszusetzen. Es wurde lediglich dem Regierungsrat die Kompetenz übertragen, das Inkrafttreten der Änderungen festzulegen, da das in der Vorlage vorgesehene Datum vom 1. Januar 2011 bereits verstrichen ist.

Auf Antrag hin beschloss die Kommission mit 10:1 Stimmen bei einer Enthaltung Verzicht auf eine zweite Lesung.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen bei einer Enthaltung, dem Landratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung (bzw. Konkordat) vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) in der von der Kommission vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Binningen, 31. Januar 2011

*Für die Justiz- und Sicherheitskommission:
Urs von Bidder, Präsident*

Beilagen:

1. *Landratsbeschluss; von der Justiz- und Sicherheitskommission modifizierter Entwurf*
2. *Änderung des Polizeigesetzes; von der Justiz- und Sicherheitskommission beantragten und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung*

Landratsbeschluss

über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung (bzw. Konkordat) vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Interkantonale Vereinbarung (bzw. Konkordat) vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) wird genehmigt.
2. Die Änderung des Polizeigesetzes wird beschlossen.
3. Dieser Beschluss unterliegt gemäss den Bestimmungen von § 30 Buchstabe b und § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung der obligatorischen oder der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal,

Im Namen des Landrates
die Präsidentin:

der Landschreiber:

Polizeigesetz (PolG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Polizeigesetz vom 28. November 1996¹ (PolG) wird wie folgt geändert:

§ 45a ViCLAS-Konkordat², Zuständigkeiten

¹ Das Zwangsmassnahmengericht ist zuständig für die Verlängerung der Löschungsfrist in Fällen erheblicher Wiederholungsgefahr (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b ViCLAS-Konkordat).

² Zuständig für die Meldung an die ViCLAS-Zentralstelle (Artikel 13 Absatz 3 ViCLAS-Konkordat) sind:

- a. die Sicherheitsdirektion bezüglich Beginn und Ende einer Freiheitsstrafe oder einer stationären Massnahme (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d ViCLAS-Konkordat);
- b. die Gerichte bezüglich Freisprüchen oder anderen Entscheiden mit welchen ein Tatverdacht definitiv ausgeräumt wird (Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben e und f ViCLAS-Konkordat);
- c. die Polizei Basel-Landschaft beziehungsweise die Staatsanwaltschaft bezüglich definitiver Ausräumung eines Verdachts (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e ViCLAS-Konkordat).

II.

Das Einführungsgesetz vom 12. März 2009³ zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 4

⁴ Das Zwangsmassnahmengericht nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Aufgaben gemäss Artikel 18 StPO⁴;
- b. weitere durch Gesetz übertragene Aufgaben.

¹ GS 32.778, SGS 700

² GS, SGS

³ GS 37.85, SGS 250

⁴ SR 312.0

III. Koordinationsbestimmung

Die Änderungen des Polizeigesetzes und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung sind nur wirksam, wenn die Interkantonale Vereinbarung vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) zu Stande kommt und der Konkordatsbeitritt durch den Landrat sowie in einer allfälligen Volksabstimmung genehmigt wird.

IV. Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

die Präsidentin:

der Landschreiber: